

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
60.1.3	04194

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Im FD 60 wird zum 01.09.2018 die Stelle 04194 vakant. Es handelt sich dabei um eine von derzeit insgesamt zwei Stellen der Stadterneuerung (60.1.3), deren Schwerpunkt im städtebaulichen Sanierungsrecht liegt.

Der Arbeitsaufwand mit den Sanierungsgebieten (SG) der Landeshauptstadt Schwerin ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Das Hauptaugenmerk liegt derzeit auf dem SG Paulsstadt, für welches aktuell 7 Mio. € für die nächsten 5 Jahre bewilligt wurde, sowie auf dem SG Schelfstadt. Daneben wird u.a. noch das SG Altstadt abgewickelt, welches demnächst abgeschlossen werden soll. Aufgrund des rückläufigen Arbeitsaufwandes wird im Bereich der Stadterneuerung zukünftig eine Stelle entbehrlich. Das Thema Sanierung kann jedoch nicht vollständig abgegeben werden, da z.B. auch weiterhin sanierungsrechtliche Genehmigungen gem. §§ 144, 145 BauGB zu erteilen sind.

Die eingangs erwähnte zweite Stelle in der Stadterneuerung (05828) ist derzeit noch besetzt. Die Stelleninhaberin wird jedoch in absehbarer Zeit (evtl. noch in diesem Jahr, spätestens im Jahre 2020) aus Altersgründen ausscheiden.

Da man momentan vom Ausscheiden beider Stelleninhaberinnen in diesem Jahr ausgehen muss, jedoch weiterhin der Bedarf einer Stelle besteht, wird eine zeitnahe Wiederbesetzung der Stelle 04194 zum 01.05.2018 angestrebt.

Möglich ist dies durch eine vorübergehende Besetzung der Stelle 05950 aus der Stadtplanung (60.1.2), welche aufgrund von Mutterschutz und anschließender Elternzeit vom 01.05.2018 bis voraussichtlich Ende August 2019 vakant ist. Hier sollten dann auch vertretungsweise Aufgaben der Stelle 05950 wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist eine Einarbeitung in die Aufgaben der Stelle 04194 durch die zum 31.08.2018 ausscheidende Stelleninhaberin vorgesehen.

Zum 01.09.2018 würde dann eine Umsetzung der/des zum 01.05.2018 eingestellten Beschäftigten auf die Stelle 04194, verbunden mit vollständiger Aufgabenübertragung dieser Stelle, erfolgen. Bis zum Ende der Elternzeit könnten auch weiterhin Aufgaben der Stelle 05950 vertretungsweise wahrgenommen werden. Eine (zusätzliche) Elternzeitvertretung (vom 01.09.2018 bis Ende August 2019) ist in diesem Fall nicht vorgesehen, so dass hier in jedem Fall Personalkosten eingespart werden.

Aus den v.g. Gründen sollte die Stelle 04194 entsprechend der o.g. Vorgehensweise zum 01.05.2018 extern ausgeschrieben werden.